

POSITION

Vergütung & Verantwortlichkeit

In aller Kürze

Im Rahmen der Krise rund um die Credit Suisse wurde ein **Fehlen persönlicher Verantwortung des Topmanagements** und ein **Missverhältnis zwischen Vergütung und langfristigem Unternehmenserfolg** bemängelt. Für das Risikomanagement einer Bank ist es aber zentral, dass die Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger klar definiert und deren Vergütung auf die Risikopolitik, den langfristigen Erfolg der Bank und die Einhaltung von Verhaltenspflichten abgestimmt ist.

Daher schlagen wir gezielte gesetzgeberische Massnahmen vor:

- 1) **Vergütung:** Das FINMA-Rundschreiben 2010/1 «Vergütungssysteme»¹ enthält bereits die wesentlichen Grundsätze für eine nachhaltige Vergütungspolitik. Um dem Inhalt des Rundschreibens Nachdruck und grössere Verbindlichkeit zu verleihen, sollte die **Pflicht einer langfristig ausgerichteten Vergütungspolitik auf Gesetzesstufe** angehoben werden. Einzelheiten können zusätzlich auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.
- 2) **Verantwortlichkeit:** Als Ergänzung der bestehenden Bestimmung zur Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung unterstützen wir die **Einführung eines angemessenen Verantwortlichkeitsregimes («Senior Manager Regime»)**. Damit werden die Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger explizit definiert und eine **Verbindung zwischen dem Eingehen von Risiken und der persönlichen Verantwortung** geschaffen.

1. Vergütung

Um den Bestimmungen zur Vergütung mehr Gewicht und Durchsetzungskraft zu verleihen, erscheint die Festlegung des entscheidenden Grundsatzes, nämlich die Verantwortung des Verwaltungsrates² für die Vergütungspolitik, im Bankengesetz (BankG) sinnvoll. Dieser soll sich an den Grundsätzen des FINMA-Rundschreibens orientieren und würde wie folgt aussehen:

«Der Verwaltungsrat oder nach Rechtsform das Oberleitungsorgan ist für die Ausgestaltung und Sicherstellung einer langfristig ausgerichteten und der Risikopolitik der Bank entsprechenden Vergütungspolitik verantwortlich. Die FINMA regelt wesentliche Aspekte auf Verordnungsstufe.»

Auf Stufe Verordnung kann die gesetzliche Bestimmung von der FINMA konkretisiert werden. Dabei könnten die Bestimmungen des geltenden Vergütungsrundschreibens auf Verordnungsstufe in gewissen Punkten weiter geschärft werden sollte. Dafür existieren zwei Quellen. Erstens würden die Bestimmungen zur Rückforderung von Vergütung (Rückforderungsverpflichtung bzw. «claw-back») im Kontext des Public Liquidity Backstops (PLB) aufgenommen werden müssen. Zweitens kann sich eine Anpassung der

¹ www.finma.ch/de/~/_/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2010-01-01-07-2017.pdf?sc_lang=de&hash=71CBBE568245201171B04CEE7CB90DA4.

² Je nach Rechtsform besteht ein anderes Oberleitungsorgan.

bestehenden Bestimmungen als Resultat der Untersuchungen zur Credit Suisse aufdrängen, zum Beispiel zu Sperrfristen für die variable Vergütung oder zu Vergütungsprinzipien auf Stufe Verwaltungsrat.

2. Verantwortlichkeit

Entscheidungsträger sollen für ihre definierten Verantwortlichkeiten gegenüber den relevanten Anspruchsgruppen rechenschaftspflichtig sein. Die SBVG anerkennt den Bedarf nach klaren Regeln, damit dies insbesondere bei grösseren Instituten mit einer entsprechenden Zahl von Verantwortungsträgern sichergestellt werden kann. Ein Verantwortlichkeits-Regime darf aber keine neue Bürokratie verursachen, sondern muss schlank und so auf dem bestehenden Rechtsrahmen aufgesetzt sein, dass keine fundamentale Umstellung der rechtlich-regulatorischen Basis in der Schweiz notwendig ist. Insbesondere sind neue Genehmigungspflichten und -verfahren für Individuen zu vermeiden. Damit drängt sich auf, das bestehende Gewährserfordernis so zu ergänzen, dass darauf basierend in jeder Bank die wesentlichen Verantwortungsträger und deren spezifische Verantwortlichkeiten klar benannt werden sollen.

Das Gewährserfordernis verlangt, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen (Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG). Gewährsträger werden damit auf ihre grundsätzliche Eignung für eine bestimmte Funktion geprüft. Ihre individuellen Verantwortlichkeiten werden jedoch bisher nicht hinreichend gegenüber der FINMA festgehalten. Hinzu kommt, dass es mit der zunehmenden Komplexität eines Instituts schwieriger wird, die relevanten Entscheidungsträger, die nicht unbedingt Gewährsträger sein müssen, zu bestimmen und im Bedarfsfall zur Rechenschaft ziehen zu können. Die Gewährungsbestimmung selbst ist aber unbestritten und darf nicht in Frage gestellt werden; dennoch bedarf sie einer Ergänzung und Spezifizierung, damit klarer wird, wer die Gewährsträger und die anderweitigen relevanten Entscheidungsträger sind und was konkret von ihnen erwartet wird.

Ein breitflächiges und bürokratisches Regime wie zum Beispiel dasjenige des Vereinigten Königreichs³ erscheint dabei nicht sinnvoll. Ein Verantwortlichkeits-Regime soll wirksam, aber ausgewogen, schlank und problembezogen sein; die wesentlichen Verantwortungsträger sollen der Komplexität und dem Geschäftsmodell der einzelnen Bank entsprechend identifiziert und ihre spezifischen Verantwortlichkeiten dokumentiert sein.

Daher kommen wir zum Schluss, dass eine Ergänzung respektive Spezifizierung des Schweizer Gewährserfordernisses erfolgen sollte, wonach jede Bank risikobasiert ihre Population von individuellen Verantwortungsträgern bestimmt und ihnen klar definierte Verantwortlichkeiten zuweist. Die FINMA genehmigt unter Wahrung der Verhältnismässigkeit das Verantwortlichkeitssystem der Bank als Ganzes und nimmt Kenntnis von der Liste der über die Gewährsträger hinaus als verantwortlich bezeichneten Personen. Für die Gewährsträger nach bestehendem Recht gelten dabei nach wie vor die bestehenden Regeln zur Gewährungsprüfung. In ihrer Aufsichtsrolle prüft die FINMA zudem die Umsetzung; dabei wären zudem regelmässige Berichterstattungspflichten zu spezifizieren.

Damit hätte die Schweiz, auf der bestehenden Basis aufbauend, ein wirksames und flexibles System, mit dem entsprechende Verantwortungsträger rascher und eindeutiger festgelegt werden können.

³ <https://www.fca.org.uk/firms/senior-managers-and-certification-regime/senior-managers-regime>